

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 137/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elisabeth S [REDACTED], geborene T [REDACTED],
D [REDACTED], E [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Köln, Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Menkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Köln
vom 17. Dezember 1975 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht nimmt im Ergebnis zu Recht an,
daß die Klägerin vor dem Stichtag des Art. VIII BEG-SchlußG
keinen Antrag auf Entschädigung für Schaden im beruflichen
Fortkommen und an Körper oder Gesundheit gestellt hat. Ihr
im Mai 1965 beim Entschädigungsamt in Berlin gestellter An-
trag war - wie der Tatrichter ohne Rechtsirrtum darlegt -
eindeutig nur auf Entschädigung für Schaden an Leben und
für ererbten Freiheitsschaden gerichtet. Der beiläufigen
Erwähnung des Umstandes, daß auch die Klägerin selbst ver-
folgt worden und daß sie Mitinhaberin des Geschäfts ihres
Ehemannes gewesen sei, konnte nicht der Wille der Klägerin
entnommen werden, den - bezüglich des Lebensschadens eigen-
en - Entschädigungsanspruch auf eine weitere Schadensart

17

- 3 -

auszudehnen (vgl. BGH Rzw 1965, 138 und 358 Nr. 14; 1976, 189). Eine solche Konkretisierung des allgemeinen Entschädigungsverlangens auf die jetzt geltend gemachten Einzelansprüche lag auch nicht in der Anmeldung von Ansprüchen nach Art. III und V BEG-Schluß vom 29. September 1966. Diese formularmäßige Anmeldung führte fast alle nach dem Bundesentschädigungsgesetz möglichen Anspruchsarten auf, ohne die, die die Klägerin geltend machen wollte, zu kennzeichnen. Damit kam nur das allgemeine Entschädigungsverlangen der Klägerin zum Ausdruck und wurden nicht etwa alle in Betracht kommenden Einzelansprüche angemeldet (BGH Rzw 1969, 344).

Dr. Thunert

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)